



Krankenstand

Meldepflicht

Laut § 51 BDG und § 7 VBG hat die Lehrerin/der Lehrer ihre/seine Erkrankung unverzüglich der Schulleitung zu melden. Eine Verpflichtung zur Angabe der Krankheitsursache ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Dauert ein Krankenstand länger als 3 Arbeitstage, ist eine ärztliche Bescheinigung/Aufenthaltsbescheinigung der Krankenanstalt über den Beginn und (falls möglich) über die voraussichtliche Dauer des Krankenstandes vorzulegen.

Bei Dienstunfällen muss weiters eine Meldung an die AUVA erfolgen. Unfälle, die auf dem direkten Weg vom Wohn- zum Arbeitsort erfolgen gelten als Dienstunfälle.

Bei längerer Krankheit kann die Behörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

Bezüge im Krankheitsfall

Pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer

Es besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Grundbezugs inklusive Funktionszulagen aber ohne MDL bis inklusive 6 Monate (182 Tage) – gilt auch bei Unfällen.

Dauert der Krankenstand länger als 182 Tage (siehe Zusammenrechnung von Krankenständen) erfolgt eine Kürzung der Bezüge auf 80% des Ausmaßes, das der Beamtin/dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte, die Kinderzulage ist davon nicht betroffen.

Bei Dienstunfällen wird der volle Monatsbezug ohne Kürzungen weiterbezahlt.

Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer

Der Anspruch auf Weiterzahlung des Monatsentgeltes incl. Kinderzulage ist abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses.

Für ein Dienstverhältnis ab 14 Tagen bis 5 Jahre gilt ein Anspruch auf Weiterzahlung für 42 Kalendertage. Ab einem Dienstverhältnis von 5 Jahren hat man Anspruch auf Weiterzahlung für 91 Kalendertage und ab 10 Jahren für 182 Kalendertage – gilt auch bei Unfällen.

Dauert der Krankenstand länger besteht Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der Bezüge für dieselbe Zeit (42/91/182 Tage). Ab diesem Zeitraum kann auch beim Krankenversicherungsträger ein Antrag auf Krankengeld eingebracht werden. Bei Dienstunfällen kann die volle Entgeltfortzahlung über die regulären Ansprüche vorgenommen werden.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Zusammenrechnung von Krankenständen

Laut § 24 VBG gilt: „Tritt innerhalb von 6 Monaten (182 Tagen) nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der neu angefallene Krankenstand wird daher zum vorherigen Krankenstand hinzugerechnet.“

Krankenstandsvertretung (Einzelsupplierungen – Dauersupplierungen)

Sobald feststeht, dass eine Bedienstete/ein Bediensteter mehr als 2 Wochen vertreten werden muss, das heißt eine entsprechende Krankenstandsmeldung vorliegt (siehe Krankenstandsmeldung), sind die Vertretungstunden als dauernde Mehrdienstleistungen abzugelten und die Lehrfächerverteilung ist entsprechend zu ändern.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abgeltung der Vertretungstunden nach den Regelungen für Einzelsupplierungen.

Erreichbarkeit – Verfügbarkeit im Krankenstand

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die eine diesbezügliche Regelung bzw. Verpflichtung vorsieht. Weder aus dem Dienstrecht noch aus dem SchUG ist ableitbar, dass Kolleginnen und Kollegen, die sich im Krankenstand befinden, erreichbar sein müssen oder dazu verpflichtet sind dienstliche Tätigkeiten zu verrichten. Alle im Zusammenhang mit dem Dienst stehenden Aktivitäten des Erkrankten können daher nur auf Freiwilligkeit beruhen und in dessen Ermessen liegen.

Ing. MMag. Pascal Peukert

0676/ 49 66 414

pascal.peukert@my.goed.at



www.fsgbmhs.at